KAN GROUP

DE 2026/03



ETHIKKODEX DER **KAN-GRUPPE**

kan-therm.com



1.

SICHERHEITSKLAUSEL – HABEN SIE KEINE ANGST, SICH ZU ÄUSSERN

Die KAN-Gruppe verpflichtet sich, ihre Geschäftstätigkeit ehrlich und zuverlässig auszuüben, sodass jeder Mitarbeiter, jeder Kooperationspartner und jeder Geschäftspartner mit Respekt behandelt wird. Unabhängig von den in anderen Unternehmen geltenden Geschäftsgrundsätzen, Werten oder lokalen Gesetzen enthält dieser ETHIKKODEX die wichtigsten Standards für die Geschäftsführung, die die Grundsätze ethischen Verhaltens darstellen und von allen Mitarbeitern und Partnern der KAN-Gruppe einzuhalten sind.

Der ETHIKKODEX enthält detaillierte Erläuterungen und Beispiele für Verhaltensweisen in problematischen Situationen sowie eine Sicherheitsklausel.

Die unten aufgeführten ethischen Standards sollten von allen Mitarbeitern und Mitarbeitern der KAN-Gruppe konsequent eingehalten werden. Wenn Sie jemals von einem Verhalten erfahren, das Ihrer Meinung nach gegen diesen Kodex verstößt, melden Sie dies bitte Ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten – kontaktieren Sie ihn unter:

a) E-Mail-Adresse: ethics@kan-therm .com

b) Telefon: +48 691 253 410

c) per Post an die Adresse: KAN Sp. z o.o. ul. Zdrojowa 51, 16-001 Kleosin mit dem Vermerk „Verantwortlicher für Verstöße"

d) über das Formular auf der Website https://kan-therm.com/pl

MELDUNGEN KÖNNEN AUCH ANONYM ERFOLGEN

Die Geschäftsführung der KAN-Gruppe sorgt für die Sicherheit aller Mitarbeiter und Kooperationspartner, die in gutem Glauben Rat einholen oder unangemessenes Verhalten auf der Grundlage dieser ethischen Standards melden möchten. Schutz genießt auch jede Person, die trotz ihrer Mitwirkung an einem Verstoß gegen eine dieser Regeln dies der Geschäftsführung meldet (Kronzeugenregelung).



2.

EHRLICHKEIT IM GESCHÄFTSLEBEN

2.1. IHRE EINSTELLUNG ALS MITARBEITER, KOOPERATIONSPARTNER

Ihre grundlegende Pflicht als Mitarbeiter und Kollege besteht darin, die Ihnen übertragenen Aufgaben so zu erfüllen, dass Ihre Haltung einen entscheidenden Einfluss auf Ihre beruflichen Leistungen hat und sich direkt auf die Umsetzung der Ziele der KAN-Gruppe auswirkt. Die Zusammenarbeit sollte auf Loyalität, gegenseitigem Respekt und Vertrauen basieren, und die oberste Verpflichtung der Mitarbeiter und Kollegen ist der Erfolg der KAN-Gruppe.

Aus diesem Grund sollten Sie:

1) zur Umsetzung der Strategie der KAN-Gruppe beitragen, indem Sie Ihre beruflichen Pflichten gewissenhaft und mit größter Sorgfalt erfüllen;

2) Termintreue und Pünktlichkeit sowie allgemein anerkannte Höflichkeitsformen im direkten Kontakt und in der Korrespondenz einhalten;

3) eine effektive Verbesserung Ihrer beruflichen Qualifikationen und Ihres Wissensniveaus anstreben, was zu einer effektiveren Erfüllung Ihrer Aufgaben und zur Schaffung von Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten führt;

4) Verantwortung für das eigene Wort übernehmen und sich daran gebunden fühlen wie an ein formell erstelltes Dokument;

5) in jeder Situation für den guten Ruf der KAN-Gruppe zu sorgen und die KAN-Gruppe nach außen hin würdig zu vertreten, sowohl in formellen als auch in informellen Kontakten;

6) auf sein Image im Unternehmen achten – keine Situationen schaffen, die unnötige Verdächtigungen oder Spekulationen hervorrufen;

7) Berufliche und private Angelegenheiten nicht miteinander zu vermischen, d. h. keine Familienmitglieder zu von der Firma organisierten Treffen einzuladen;

8) die Gesetze und festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten, zu deren Einhaltung die KAN-Gruppe gegenüber ihren Kunden, Partnern und Kooperationspartnern verpflichtet ist;

9) Nutzen Sie die Arbeitszeit und den Arbeitsplatz bei der KAN-Gruppe sowie die Materialien der KAN-Gruppe nicht für Tätigkeiten, die nicht mit Ihren beruflichen Aufgaben in Zusammenhang stehen.

10) Achten Sie auf Ihr äußeres Erscheinungsbild und Ihre Ausdrucksweise sowohl innerhalb der KAN-Gruppe als auch in allen Kontakten mit Ihrem Umfeld.

2.2. ANNAHME UND BEANTRAGUNG VON VORTEILEN. BETRUGSBEKÄMPFUNG.

2.2.1. Die KAN-Gruppe erwartet von Ihnen, dass Sie Ihre Arbeit zuverlässig und ehrlich ausführen, keinen Diebstahl oder Missbrauch von Firmeneigentum oder Eigentum Ihrer Kollegen begehen und niemanden in die Irre führen, um Vorteile zu erzielen, die von der KAN-Gruppe nicht beabsichtigt sind.

2.2.2. Es ist Ihnen untersagt, Vorteile anzunehmen oder zu beantragen, die mit Ihren Funktionen und Aufgaben in Zusammenhang stehen oder daraus resultieren.

2.2.3. Unter Vorteilen versteht man unter anderem Geschenke oder Belohnungen in verschiedenen Formen, wie z. B. Geld, Gelegenheitsgeschenke, Bezahlung von Reisen, Urlaub, Kredite, Honorare, Verträge, Positionen, Dienstleistungen von Kunden, Kooperationspartnern oder Lieferanten usw.

2.2.4. Ausgenommen sind kleine Gelegenheitsgeschenke mit einem Wert von bis zu ca. 100 Euro – der Erhalt von Gelegenheitsgeschenken, die diesen Wert überschreiten, muss schriftlich dem HR-Direktor gemeldet werden.

2.2.5. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte schriftlich/per E-Mail an Ihren direkten Vorgesetzten/Geschäftsführer oder den HR-Direktor.

2.2.6. Betrug ist eine vorsätzliche unlautere Methode, um einen unlauteren oder illegalen Gewinn zu erzielen, sowie unter anderem Täuschung, Verschleierung, Fälschung von Dokumenten (einschließlich elektronischer Dokumente) oder deren unrechtmäßige Änderung. Betrug kann von einer Person oder von mehreren Personen (Absprache) begangen werden; daran können Personen aus dem Unternehmen und/oder von außerhalb, z. B. Lieferanten oder Kunden, beteiligt sein.

2.2.7. Die Geschäftsführung der KAN-Gruppe ist dafür verantwortlich, die Ursachen und Risiken von Betrug zu identifizieren, geeignete Kontrollmaßnahmen anzuwenden und die Ergebnisse der Kontrollen laufend zu verfolgen. Jeder Manager sollte sich mit den Arten von Unregelmäßigkeiten vertraut machen, die in seinem Tätigkeitsbereich auftreten können, und seine Mitarbeiter/Mitarbeiter auf Anzeichen für potenziellen Betrug sensibilisieren.

2.3. KEINE KORRUPTION UND KEINE BESTECHUNG

2.3.1. Die Politik der KAN-Gruppe verbietet strikt jegliche korrupte Praktiken im öffentlichen und privaten Sektor in allen Ländern, in denen sie tätig ist.

2.3.2. Bestechen Sie keine andere Person, Organisation oder Firma (und versuchen Sie auch nicht, dies zu tun). Bieten oder nehmen Sie nichts von Wert an, um Hilfe in geschäftlichen Angelegenheiten zu erhalten. Die KAN-Gruppe vermeidet unter allen Umständen Bestechung oder Interessenkonflikte.

2.3.3. Sie können Werbematerialien, die in den Unternehmen der KAN-Gruppe gemäß den in den Verfahren für den Umgang mit Werbematerialien beschriebenen Regeln entwickelt, vorbereitet und registriert wurden, weitergeben.

2.4. UNLAUTERER WETTBEWERB, WETTBEWERBSFEINDLICHES/ANTI-MONOPOLISTISCHES VERHALTEN

2.4.1. Fast alle Länder, in denen KAN tätig ist, haben Wettbewerbsgesetze (oder Kartellgesetze). Der Kern dieser Gesetze ist immer derselbe: Unternehmen dürfen keine vertraulichen Informationen an ihre Wettbewerber, Händler oder Kunden weitergeben, die mit der KAN-Gruppe auf den Absatzmärkten konkurrieren (die gleichen Dienstleistungen oder Produkte verkaufen). Selbstverständlich ist es ausdrücklich verboten, Preise zwischen Wettbewerbern abzusprechen oder (auch inoffizielle) Vereinbarungen hinsichtlich der Respektierung oder Konzentration auf gegenseitige Kundengruppen zu treffen.

2.4.2. Das Verbot der Bildung von Kartellen wird sogar noch viel weiter gefasst. Ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht liegt vor, wenn einem Vertreter eines Konkurrenzunternehmens Informationen über unsere derzeitige Politik, unsere Absichten oder sogar unsere jüngsten Entscheidungen zur Handelspolitik weitergegeben werden.

2.4.3. Natürlich gibt es Bereiche des Wettbewerbsrechts, die differenzierter sind, wie zum Beispiel: Dürfen wir mit einem bestimmten Unternehmen im Bereich Forschung und Entwicklung zusammenarbeiten? Oder dürfen wir gemeinsam Vorprodukte oder Rohstoffe einkaufen? Welche Informationen dürfen wir unseren Händlern und Kunden zur Verfügung stellen? Oder dürfen wir mit einem Lieferanten oder Händler/Kunden über Exklusivität sprechen? Dies sind Fragen, die eine sorgfältige rechtliche und wirtschaftliche Analyse erfordern. Bitte treffen Sie keine Entscheidungen in solchen Angelegenheiten, ohne zuvor Ihren Vorgesetzten zu konsultieren. Alle unsere Verträge und Kontakte mit externen Partnern unterliegen dem Kartellrecht. Die Kontakte zu ihnen unterliegen bestimmten Grundregeln. Beispielsweise müssen Händler die Freiheit haben, ihre Preise selbst zu gestalten.

2.4.4. Ein weiterer Aspekt des Wettbewerbsrechts betrifft die Kontrolle von Unternehmen, die eine starke Position auf einem bestimmten Markt einnehmen. Wenn ein Unternehmen eine sehr starke Marktposition hat (Quasi-Monopol oder marktbeherrschende Stellung), wird die Handelsfreiheit durch bestimmte Wettbewerbsrechte erheblich eingeschränkt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, wenn wir unsere eigenen Regeln festlegen können, ohne die Konkurrenz besonders zu beachten. Der Marktanteil und der Abstand zu den Wettbewerbern sind entscheidende Merkmale, die eine marktbeherrschende Stellung bestimmen. Wenn wir davon ausgehen, dass wir einen Marktanteil von mindestens 5 % haben, müssen wir unsere Bedingungen genauer analysieren.

2.4.5. Können wir weiterhin Exklusivverträge abschließen oder unseren Kunden Rabatte gewähren? Wenn Sie mit solchen Fragen konfrontiert sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten.

2.5. INFORMELLE TREFFEN MIT KUNDEN/GESCHÄFTSPARTNERN

2.5.1. Ihre Teilnahme – als Vertreter der KAN-Gruppe – an gemeinsamen Treffen mit Kunden oder Lieferanten, Vertragspartnern verpflichtet Sie dazu, die KAN-Gruppe würdig und kultiviert zu vertreten.

2.5.2. Wenn Sie eine Einladung zu einem Treffen annehmen, müssen Sie darauf achten, objektiv zu bleiben und im Interesse der KAN-Gruppe zu handeln.

2.5.3. Geschäftstreffen (auch Abendessen) betreffen Unternehmensangelegenheiten, daher sollten Sie keine Familienmitglieder dazu einladen.

2.5.4. Die Annahme einer Einladung eines Lieferanten oder Vertragspartners muss von Ihrem Vorgesetzten schriftlich oder per E-Mail genehmigt werden, wobei bei einem Treffen mit einem Lieferanten oder Vertragspartner mindestens zwei Personen der KAN-Gruppe anwesend sein müssen.

2.6. INFORMATIONEN, DIE EIGENTUM DER KAN-GRUPPE SIND/ VERTRAULICHKEIT UND SCHUTZ DER RESSOURCEN DER KAN-GRUPPE

2.6.1. Als Mitarbeiter oder Partner der KAN-Gruppe sind Sie verpflichtet, Informationen, die Ihnen von der KAN-Gruppe anvertraut wurden oder die Sie unabhängig von ihrer Quelle erhalten haben und die mit Ihrer Beschäftigung/Zusammenarbeit in Zusammenhang stehen, vertraulich zu behandeln – es sei denn, Sie sind zur Offenlegung der Informationen berechtigt oder dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

2.6.2. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine Informationen über die KAN-Gruppe öffentlich zugänglich sind. Dies gilt auch für Informationen, die Ihnen von Kunden, Vertragspartnern, Lieferanten usw. anvertraut wurden.

Insbesondere:

1) Es ist Ihnen untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung Informationen weiterzugeben, die Eigentum der KAN-Gruppe sind.

2) Während des Arbeitsverhältnisses oder der Zusammenarbeit sowie nach deren Beendigung sind Sie verpflichtet, alle Informationen im Zusammenhang mit der Arbeit der KAN-Gruppe auf unbestimmte Zeit vertraulich zu behandeln.

3) Es ist Ihre Pflicht, die in Ihrem Besitz befindlichen Informationen, die mit der Tätigkeit der KAN-Gruppe in Zusammenhang stehen, vor dem Zugriff unbefugter oder nicht berechtigter Personen zu schützen. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um materielles Eigentum und andere Vermögenswerte vor unrechtmäßiger Nutzung oder Verlust, einschließlich Vergehen oder Straftaten, sowie im Falle von Vertrauensmissbrauch zu schützen.

4) Alle Daten, die die KAN-Gruppe in irgendeiner Weise schützt – unabhängig vom Ort und der Art ihrer Speicherung (Dokumente, Computer, technische Zeichnungen usw.) – werden im Falle ihrer unbefugten Entnahme, Vervielfältigung, Übermittlung aus dem Unternehmen oder außerhalb der IT-Infrastruktur der KAN-Gruppe (Server, Datenträger, Dienstcomputern) sowie bei unbefugter Zerstörung oder Löschung – unabhängig vom Zweck dieser Handlung – als Missbrauch und schädigendes Handeln gegenüber der KAN-Gruppe mit disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen sowie zivilrechtlicher Schadensersatzpflicht.

5) Die Offenlegung von Informationen, die Eigentum der KAN-Gruppe sind, zum Zwecke des privaten Vorteils oder deren Nutzung für private Zwecke wird als Missbrauch und schädigendes Handeln gegenüber der KAN-Gruppe angesehen und hat disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen sowie eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht zur Folge.

6) Bei Beendigung Ihrer Tätigkeit/Zusammenarbeit für die KAN-Gruppe sind Sie verpflichtet, alle Dokumente, die Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten oder erstellt haben, unversehrt zurückzugeben. Dies gilt für alle Unterlagen, unabhängig davon, auf welchem Träger sie sich befinden.

2.6.3. Sie sind verpflichtet, das gesamte Vermögen der KAN-Gruppe angemessen vor Verlust, Diebstahl oder Zerstörung zu schützen. Dies gilt insbesondere für Sachanlagen, geistiges Eigentum und Informationen, die auf beliebigen IT- und elektronischen (Computer-)Datenträgern gespeichert sind. Beispiele für solche Informationen sind: organisatorische und personenbezogene Daten, Technologien und Prozesse, Herstellungsverfahren, Marketing, Werbung, Handelsdaten, Finanzdaten und Studien zu Entwicklungsplänen.

2.6.4. Darüber hinaus ist es Ihnen untersagt, Sachanlagen, geistiges Eigentum, Daten auf IT- und elektronischen (Computer-)Datenträgern oder Ihre Position für private Zwecke zu nutzen.

2.6.5. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln zur Vertraulichkeit von Daten finden Sie im NND-Programm im Katalog INFORMATIK/DATENSICHERHEIT/SICHERHEITSSTANDARDS.

2.7. IT-DATEN

2.7.1. Die elektronisch (computergestützt) übermittelten und/oder gespeicherten Daten der KAN-Gruppe sind Vermögenswerte, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher gelten die unbefugte Entnahme, das Kopieren, das Versenden aus dem Unternehmen oder außerhalb der IT-Infrastruktur der KAN-Gruppe (Server, Datenträger, Dienstcomputern) – unabhängig vom Ort und der Art ihrer Speicherung – sowie die unbefugte Zerstörung oder Löschung – unabhängig vom Zweck dieser Handlung – als Missbrauch und schädigendes Handeln gegenüber der KAN-Gruppe mit disziplinarischen und strafrechtlichen Konsequenzen sowie zivilrechtlicher Schadensersatzpflicht.

2.7.2. Während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz der KAN-Gruppe werden keine Handlungen toleriert, die gegen die Grundwerte und die Politik der KAN-Gruppe verstoßen, einschließlich des Betrachtens von pornografischem Material und anderen Materialien, die gegen allgemein anerkannte ethische Normen und gute Sitten verstoßen. Die Nichteinhaltung der geltenden Vorschriften der KAN-Gruppe oder die unsachgemäße Verwendung von elektronischen/IT-Geräten (Computern) und Kommunikationsmitteln, unabhängig von ihrer Art, wird als schwerwiegender Verstoß gegen die KAN-Gruppe angesehen.

2.7.3. In der KAN-Gruppe gelten DATENSICHERHEITSNORMEN. Jeder Datenbenutzer ist für die Einhaltung dieser Normen und der damit verbundenen Verfahren verantwortlich. Eine detaillierte Beschreibung der Datenschutzbestimmungen finden Sie im NND-Programm im Katalog INFORMATIK/DATENSICHERHEIT.

2.8. INTERESSENKONFLIKT

2.8.1. Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der persönliche Interessen im Widerspruch zu den Interessen der KAN-Gruppe stehen. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der KAN-Gruppe sind Sie verpflichtet, Situationen zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen können.

2.8.2. Sie sollten unter anderem Folgendes vermeiden und sich davor schützen:

1) nicht deklarierte finanzielle und andere Verbindungen zu Kunden und Partnern der KAN-Gruppe;

2) jegliche Verbindungen zur Konkurrenz, einschließlich durch Anstellung oder Beratung;

3) jegliche Beteiligung an Aktivitäten, die im Wettbewerb zur KAN-Gruppe stehen;

4) die Ausübung von Tätigkeiten für Dritte unter Verwendung von Geräten der KAN-Gruppe und während der von der KAN-Gruppe bezahlten Arbeitszeit;

5) jede andere Vereinbarung oder Umstände, an denen Familienangehörige oder Bekannte beteiligt sind und die es einem Mitarbeiter oder Kooperationspartner erschweren oder unmöglich machen könnten, im besten Interesse der KAN-Gruppe zu handeln.

2.8.3. Wenn Sie oder jemand aus Ihrer Familie an einer (tatsächlichen oder potenziellen) konkurrierenden Tätigkeit beteiligt sind, sind Sie verpflichtet, Ihrem Vorgesetzten/Geschäftsführer und dem Personalchef eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen.

2.8.4. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der KAN-Gruppe sind Sie verpflichtet, Ihren Vorgesetzten/Geschäftsführer und den Personalchef jedes Mal über das Vorliegen eines Interessenkonflikts zu informieren.

G4) performing work for third parties using KAN Group facilities and time paid for by the KAN Group;

5) any other arrangement or circumstance involving your family or friends that would hinder or prevent the employee/associate from acting in the best interest of the KAN Group.



3.

BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN UND WETTBEWERBERN

3.1. FAIRER UND OFFENER WETTBEWERB

3.1.1. Als Mitarbeiter oder Partner der KAN-Gruppe sind Sie verpflichtet:

1) Informationen über Unternehmen der KAN-Gruppe geheim zu halten, wenn Sie durch Zusammenarbeit, informelle Kontakte oder zufällig in deren Besitz gelangt sind;

2) die Urheberrechte zu beachten;

3) geschützte Unterlagen und Materialien von KAN ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung nicht an Dritte weiterzugeben; geschützte Informationen sind alle Informationen über KAN, die nicht öffentlich bekannt gegeben wurden.

3.2. VERBOT KONKURRENZBEZOGENER TÄTIGKEITEN

3.2.1. Während der Zusammenarbeit mit der KAN-Gruppe ist Ihnen jede wettbewerbsbezogene Tätigkeit gegenüber der KAN-Gruppe untersagt.

3.2.2. Diese Verpflichtung umfasst alle rechtlichen Formen wettbewerbsorientierter Tätigkeiten in Branchen, die mit denen der Unternehmen der KAN-Gruppe identisch sind, insbesondere: die Tätigkeit als Arbeitnehmer, Vertreter, Auftragnehmer, Dienstleister auf Auftragsbasis, Auftragnehmer (aus einem Werkvertrag), Vermittler und Bevollmächtigter (Prokurist) konkurrierender Unternehmen, die Führung eines Unternehmens im eigenen Namen oder über einen Dritten, das Bestehen in einem Verhältnis zum Unternehmen.



4.

SICHERES INTERNATIONALES GESCHÄFT

4.1. Aufgrund des internationalen Charakters des Geschäfts beachtet die KAN-Gruppe alle geltenden Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollen, Embargos oder ähnliche Gesetze, Vorschriften, Regeln, Beschränkungen, Listen eingeschränkter oder benannter Parteien, Lizenzen, Anordnungen oder Anforderungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in der EU, im Vereinigten Königreich, in den USA und bei den Vereinten Nationen gelten.

4.2. LÄNDER, FÜR DIE EIN HANDELSVERBOT GILT

4.2.1. Die KAN-Gruppe unterhält derzeit keine direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen zu folgenden Ländern: Syrien, Sudan, Nordkorea, Iran, Kuba, Krim, Teile des ukrainischen Territoriums: Oblast Donezk und Oblast Luhansk.

4.3. PRODUKTE MIT DOPPELTER VERWENDUNG, MILITÄRISCHE PRODUKTE ODER MIT SANKTIONEN BELEGTE PRODUKTE

4.3.1. Die Mitarbeiter und Partner der KAN-Gruppe sind verpflichtet, zu überprüfen, ob Produkte, Dienstleistungen, Wissen oder Technologien als militärische Produkte, Produkte mit doppeltem Verwendungszweck oder mit Sanktionen des jeweiligen Landes (z. B. des Ziellandes) belegt sind.

4.3.2. Produkte mit doppeltem Verwendungszweck können sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke eingesetzt werden, darunter Radar- und Lasertechnologien für die Seefahrt und andere Bereiche, aber auch potenziell für Raketenabschusssysteme oder die Herstellung von Atomwaffen.

4.3.3. Die Mitarbeiter und Partner der KAN-Gruppe sind verpflichtet, die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und vor dem Export von Produkten, die Sanktionen unterliegen, Genehmigungen einzuholen.

4.4. VON SANKTIONEN BETROFFENE PARTEIEN

4.4.1. Die Mitarbeiter und Partner der KAN-Gruppe sind verpflichtet, zu überprüfen, ob die Transaktionsparteien auf den aktuellen Listen (sogenannten „schwarzen Listen") der Unternehmen oder Personen stehen, die in einem bestimmten Land, in der EU, im Vereinigten Königreich, in den USA oder auf den von den Vereinten Nationen festgelegten Listen mit Sanktionen belegt sind.

4.4.2. Informationen über die Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der USA und der Vereinten Nationen zu besonderen restriktiven Maßnahmen sowie Listen der von diesen Maßnahmen betroffenen Unternehmen sind auf folgenden Websites verfügbar:

1) Europäische Union: https://www.sanctionsmap.eu/#/main

2) Vereinigte Staaten: https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/

3) Vereinigtes Königreich: https://www.gov.uk/government/publications/current-list-of-designated-persons-terrorism-and-terrorist-financing

4) Vereinte Nationen: https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267

4.5. LÄNDER MIT ERHÖHTEM RISIKO

Gebiete, in denen das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung höher sein kann, werden als Länder mit erhöhtem Risiko bezeichnet.

Die Mitarbeiter und Partner der KAN-Gruppe sind verpflichtet, zu überprüfen, ob Transaktionen Länder mit hohem Risiko betreffen, und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern kann Einschränkungen unterliegen, auch abhängig von den Transaktionsparteien.

4.6. ALERT – WAS IST ZU BEACHTE

4.6.1. Die Mitarbeiter und Partner der KAN-Gruppe sind verpflichtet, auf ungewöhnliche Situationen oder Umstände zu achten, die je nach Produkt, Markt oder anderen mit der Transaktion verbundenen Faktoren variieren können.

4.6.2. Besonders zu beachten ist Folgendes:

1) Der Name oder die Adresse des Kunden ähnelt dem einer Person oder Organisation, die auf einer „schwarzen Liste" mit Sanktionen steht.

2) Der Kunde oder Vermittler ist nicht bereit, Informationen über die Identität des Kunden oder den Verwendungsort der Produkte preiszugeben.

3) bestimmte logistische Informationen bleiben unklar/unpräzise: Versand- oder Lieferbedingungen (z. B. Postfach, Hotel, Spediteur, Flughafen, Lieferung an einen unbekannten Logistikknotenpunkt; erneuter Versand; Bestimmungsland oder Bestimmungsort der Verwendung;

4) einige Aspekte der Transaktion sind ungewöhnlich: Zahlungsbedingungen oder -weise; der Kunde kennt das Produkt oder dessen Verwendung nicht; das Produkt passt nicht zum Tätigkeitsbereich des Kunden oder zu seinem Standort; der Spediteur ist als endgültiger Bestimmungsort angegeben; es wurde eine ungewöhnliche Verpackung oder Lieferweise verlangt; der Kunde lehnt die Inanspruchnahme von Standarddienstleistungen (Garantie, Wartung, Aktualisierung usw.) ab; alles andere, was ungewöhnlich ist oder über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgeht.



5.

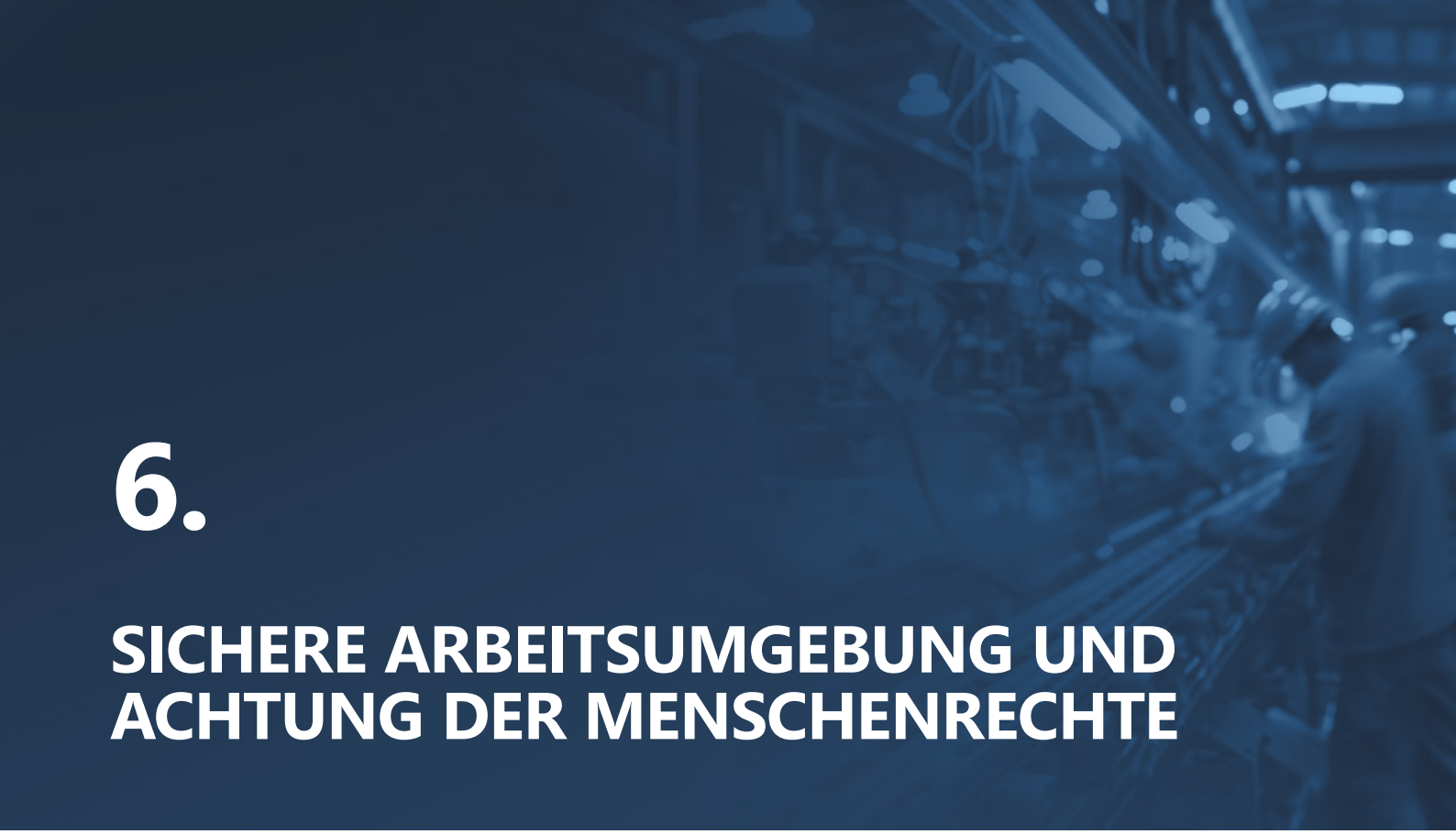
KONTAKTE ZUR PRESSE UND ANDEREN MEDIEN

5.1. Der Präsident der KAN-Gruppe ist in erster Linie berechtigt, Kontakte zu den Medien zu pflegen und Behörden und Institutionen Informationen zu erteilen. Er kann eine andere Person ermächtigen, Kontakte zu den Medien zu pflegen und den Medien, Behörden und Institutionen Informationen zu erteilen.

5.2. Wenn Sie als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Fragen von Medienvertretern beantworten, sind Sie verpflichtet, Informationen unter Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit von Geschäftsinformationen weiterzugeben, wobei Sie die Interessen von KAN berücksichtigen und keine Informationen veröffentlichen dürfen, die in irgendeiner Weise zur Schwächung der Wettbewerbsposition der KAN-Gruppe beitragen könnten.

5.3. Der endgültige inhaltliche Umfang und die Form der nach außen gegebenen Informationen werden vom Präsidenten der KAN-Gruppe und in seiner Abwesenheit von einer vom Präsidenten der KAN-Gruppe benannten Person genehmigt.

5.4. Wenn Sie kein Mitarbeiter oder vom Präsidenten der KAN-Gruppe bevollmächtigter Mitarbeiter sind, dürfen Sie den Medien keine Informationen über die KAN-Gruppe geben.



6.

SICHERE ARBEITSUMGEBUNG UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Die KAN-Gruppe ist bestrebt, die höchsten Standards in Bezug auf Ethik und Arbeitnehmerrechte einzuhalten. Das bedeutet, dass wir die grundlegenden Menschenrechte aller unserer Mitarbeiter respektieren und gegebenenfalls schützen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Die Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte in der KAN-Gruppe basieren auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den vier grundlegenden Arbeitsnormen und -rechten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Global Compact Guiding Principles der Vereinten Nationen sowie den geltenden Vorschriften in jedem Land, in dem wir tätig sind. Die KAN-Gruppe wendet den oben beschriebenen Ansatz in Bezug auf ihre Subunternehmer und Lieferanten über den Ethikkodex für Lieferanten und Auftragnehmer an, der ihnen die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze vorschreibt.

6.1. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Unsere Vision in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt lautet: Wir fügen weder Menschen noch der Umwelt Schaden zu. Die KAN-Gruppe unternimmt alle Anstrengungen, um ein unfallfreies, sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für alle ihre Mitarbeiter und Partner zu schaffen. Sie sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter und Partner sich bewusst sind, dass alle im Betrieb geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder -anweisungen einzuhalten sind und alle Unfälle, Unfallrisiken, potenzielle Gefahren und dass man weder sich selbst noch andere einem Gesundheitsrisiko oder anderen Sicherheitsrisiken aussetzen darf, selbst wenn dies die Arbeitsleistung zu verbessern scheint. Wir engagieren uns für eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, um ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden zu fördern.

6.2. FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

Die KAN-Gruppe wird niemals direkt oder indirekt Mitarbeiter dazu zwingen, gegen ihren Willen zu arbeiten, und sie wird auch keinen Handel mit Organisationen betreiben, die für Zwangsarbeit bekannt sind. Wir stellen sicher, dass in unseren Betrieben und Lieferketten keine moderne Sklaverei stattfindet.

6.3. KEINE BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN

Die KAN-Gruppe hält sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Beschäftigung von Kindern und Minderjährigen. Sie hält sich strikt an das absolute Verbot der Kinderarbeit und stellt sicher, dass sie keinen Handel mit Organisationen betreibt, die für solche Praktiken bekannt sind. Über unseren Ethikkodex für Lieferanten und Auftragnehmer arbeitet das Unternehmen mit Subunternehmern und Lieferanten zusammen, um Kinderarbeit zu verhindern und zu verbieten.

6.4. VERGÜTUNGS- UND ARBEITSZEITPOLITIK

Die KAN-Gruppe hält sich an die Vorschriften zum Mindestlohn und zahlt unter keinen Umständen Löhne unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Wir stellen sicher, dass die Mitarbeiter vor und während ihrer Beschäftigung über die Höhe ihres Lohns informiert sind. Die regulären Arbeitszeiten und Überstunden entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften und basieren auf internationalen Arbeitsnormen.

6.5. KEINE BELÄSTIGUNG, DISKRIMINIERUNG UND GEWALT

Die KAN-Gruppe behandelt alle Mitarbeiter und Partner fair, respektvoll und würdevoll. Sie toleriert keine Belästigung und Gewalt jeglicher Art, einschließlich aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, nationaler Herkunft, Alter, Behinderung, politischer Überzeugung oder anderen Merkmalen, die im geltenden Recht festgelegt sind. Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt können viele Formen annehmen, darunter verbale, visuelle oder körperliche. Solches Verhalten ist inakzeptabel und wird nicht toleriert. Die Beschäftigung und Zusammenarbeit in der KAN-Gruppe basiert auf individuellen Fähigkeiten und Qualifikationen, die in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen Position stehen. Wenn ein Mitarbeiter schikaniert, diskriminiert oder Gewalt ausgesetzt wird, sollte er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten und der Personalabteilung melden. Es gehört ebenfalls zur Politik der KAN-Gruppe, Bewerber aufgrund der oben genannten Merkmale nicht zu diskriminieren.

6.6. CHANCENGLEICHHEIT

Um in unserer Branche führend zu sein, müssen wir flexibel, innovativ und kreativ sein und die Standpunkte anderer verstehen. Wir glauben, dass eine vielfältige Belegschaft und ein integratives Arbeitsumfeld unseren Stakeholdern, unserem Unternehmen und unseren Mitarbeitern zugutekommen. Die KAN-Gruppe ist bestrebt, Bewerbern, Mitarbeitern und Kollegen gleiche Chancen in Bezug auf Beförderung, Vergütung, Weiterbildung und Entwicklung zu bieten. Entscheidungen innerhalb der KAN-Gruppe basieren auf Qualifikationen, Fähigkeiten, Leistungen und Erfahrung. Wir erwarten von unseren Führungskräften, dass sie durch vorbildliches Verhalten eine Führungsrolle übernehmen.



7.

RECHT AUF GRUND

Die KAN-Gruppe handelt auf der Grundlage der geltenden Vorschriften und unter Achtung des Eigentumsrechts und übt ihre Tätigkeit auf Grundstücken aus, für die sie einen Rechtsanspruch auf Besitz hat, insbesondere ein geregeltes Eigentumsrecht. Die Achtung des Eigentumsrechts ist eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung der Wirtschaft, den Wohlstand und das Sicherheitsgefühl. Das Unternehmen legt größten Wert darauf, dass sowohl die a als auch ihre Vertragspartner Immobilien bewirtschaften, für die sie Eigentumsrechte besitzen und im Rahmen der damit verbundenen Rechte und Beschränkungen.

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:

E-Mail-Adresse:
ethics@kan-therm.com

Telefon:
+48 **691 253 410**

per Post an die Adresse:
KAN Sp. z o.o.
ul. Zdrojowa 51,
16-001 Kleosin

mit dem Vermerk „Inspektor ds. Naruszeń"
(Verantwortlicher für Verstöße)

Formular auf der Website
https://kan-therm.com/en/kan-group

